



Österreichischer Judoverband

Statuten



Inhalt

§ 1	Name, Begriffsbestimmung und Sitz des Verbandes.....	2
§ 2	Tätigkeitsbereich.....	2
§ 3	Sinn und Zweck	2
§ 4	Allgemeine und besondere Aufgaben.....	2
§ 5	Aufbringung der finanziellen Mittel.....	3
§ 6	Mitglieder.....	4
§ 7	Ausweis der Mitgliedschaft.....	6
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 9	Organe des Verbandes	8
§ 10	Die Generalversammlung.....	8
§ 11	Wirkungskreis, Obliegenheiten und Tagesordnung der Generalversammlung.....	9
§ 12	Länderkonferenz	10
§ 13	Der Vorstand	10
§ 14	Wirkungskreis und Obliegenheiten des Vorstandes.....	11
§ 15	Die Ausschüsse.....	12
§ 16	DAN-Kollegium	13
§ 17	Ehrensenat	14
§ 18	Disziplinarsenat.....	14
§ 19	RechnungsprüferInnen	15
§ 20	Die Landesverbände.....	15
§ 21	Verstöße, Unstimmigkeiten, Streitigkeiten.....	16
§ 22	Anti-Doping	16
§ 23	Bekanntnis zur Integrität im Sport.....	17
§ 24	Auflösung des Verbandes.....	17
§ 25	Auslegung der Statuten.....	17

§ 1 Name, Begriffsbestimmung und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen „Österreichischer Judoverband“, in der Folge ÖJV genannt. Diesem Verband können sämtliche österreichischen Judolandesverbände, Judovereine, Judovereinssektionen sowie JudofunktionärInnen angehören. Diesem Verband können weitere Systeme der sogenannten „waffenlosen Kunst“ angehören, soweit sie vom ÖJV anerkannt sind. Der Sitz des Verbandes ist in Wien.

§ 2 Tätigkeitsbereich

Die Tätigkeit des ÖJV ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO), beruht auf demokratischer Basis und erstreckt sich über das gesamte österreichische Bundesgebiet bzw. auf Tätigkeiten, die durch die European Judo Union (EJU) und International Judo Federation (IJF) abgedeckt sind. Hinsichtlich der fachlichen Bestimmungen bezieht sich der ÖJV auf Richtlinien der International Judo Federation bzw. der European Judo Union.

§ 3 Sinn und Zweck

1. Schaffung, Verankerung und Aufrechterhaltung einer national und international anerkannten fachlichen Körperschaft.
2. Planmäßiges und zielstrebiges Wirken auf dem Gebiet des Judo, sowie auf dem Gebiet der vom ÖJV anerkannten Systeme der waffenlosen Kunst.
3. Richtige Pflege und Förderung der Sportart Judo als Sport in Form des Leistungs-, Freizeit- und Behindertensports, sowie der Selbstverteidigung im Rahmen eines in Ruhe, Ordnung und Disziplin ablaufenden Verbandslebens.

§ 4 Allgemeine und besondere Aufgaben

1. Pflege und Förderung der Sportart Judo als Leistungs-, Freizeit-, Gesundheits-, Schul-, Senioren- (Veteranen-) und Behindertensport, sowie der Formen der „waffenlosen Kunst und Selbstverteidigung“.
2. Entwicklung und Verbreitung des Trainings in der Sportart Judo über das gesamte Bundesgebiet für alle Bevölkerungsschichten und Altersgruppen.
3. Sicherstellung und laufende Verbesserung der Qualität des Judotraining in den Mitgliedsvereinen.
4. Kontrolle der Graduierungen und DAN-Verleihungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der IJF.
5. Verbreitung des olympischen Gedankens.
6. Einheitliche Festlegung erforderlicher Richtlinien und Bestimmungen, insbesondere für den Spitzen- und Breitensport.
7. Heranbildung und Bestellung aller erforderlichen VerbandsfunktionärInnen, sowie Beschaffung und Weitergabe von Lehrmitteln.
8. Abhaltung von Veranstaltungen aller Art auf nationaler und internationaler Ebene.
9. Teilnahme an internationalen Veranstaltungen.
10. Vertretung im Ausland, insbesondere bei der IJF bzw. EJU.

Erstellt: GS	Genehmigt: Generalversammlung 13.03.2016	Version: 1/2016
Seite 2 von 17	Ersetzt: Statuten 2015	Gültig: ab Genehmigung durch die Vereinsbehörde 2016

11. Vertretung im Inland, insbesondere in den für den Sport zuständigen Institutionen und Gremien.
12. Veröffentlichung in den Medien.
13. Behandlung aller den Judosport und der vom ÖJV anerkannten Systeme der waffenlosen Kunst betreffenden Fragen.
14. Erteilung von Auskünften und Erstattung von Gutachten über die mit Judo und der vom ÖJV anerkannten Systeme der waffenlosen Kunst in Zusammenhang stehenden Fragen.
15. Genehmigung oder Untersagung von Veranstaltungen, die von Mitgliedern des ÖJV durchgeführt werden.
16. Regelung und Beilegung aller Streitigkeiten, die in den Rahmen des ÖJV fallen.
17. Beaufsichtigung und Überwachung des gesamten Verbandslebens.
18. Abstellung von Umständen oder Einflüssen, die dem Judo und den vom ÖJV anerkannten Systemen der waffenlosen Kunst abträglich oder schädlich sein könnten.
19. Information aller Landesverbände, Vereine und Anschlussmitglieder über Neuigkeiten in der Sportart Judo und Veranstaltungen.
20. Erheben von persönlichen Daten der Mitglieder, die für den Sportverkehr notwendig sind.
21. Weitergabe der persönlichen Daten von Mitgliedern an die Europäische Judo Union und die Internationale Judo Föderation, wenn dies für die betroffene Person erforderlich ist.
22. Entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Ausrüstungsgegenständen (Judogewänder und Teamwear) und Merchandise-Artikeln.

§ 5 Aufbringung der finanziellen Mittel

Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Verbandsaufgaben werden aufgebracht durch:

1. Beitrittsgebühren.
2. Mitgliedsbeiträge.
Die Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge der Vereine wird von der Generalversammlung für das folgende Kalenderjahr festgesetzt.
3. Erträge aus Veranstaltungen wie
 - a. Meisterschaften und Turniere
 - b. Trainingslager und Trainingscamps
 - c. Lehrgänge und Kurse
 - d. Kongresse und Seminare
 - e. Benefizveranstaltungen.
4. Zuwendungen aus Bundessportförderungsmitteln und anderen öffentlichen und privaten Institutionen.
5. Eingehobene Gebühren und Abgaben.
6. Eingehobene Pönalen und Geldstrafen.
7. Spenden, Geschenke oder Vermächtnisse.
8. Verkauf von Ausrüstungsgegenständen und Merchandising-Artikeln.
9. Sponsorleistungen

Erstellt: GS	Genehmigt: Generalversammlung 04.03.2018	Version: 1/2018
Seite 3 von 17	Ersetzt: Statuten 2016	Gültig: ab Genehmigung durch die Vereinsbehörde 2018

§ 6 Mitglieder

1. Arten der Mitgliedschaft

Der Österreichische Judoverband hat folgende Mitglieder:

- 1.1 Die anerkannten Judolandesverbände der Bundesländer.
- 1.2 Judovereine, Judoklubs sowie Judovereinssektionen, die einem vom ÖJV anerkannten Judolandesverband angehören. Festgehalten wird, dass ein Judoverein, Judoklub oder eine Judovereinssektion nur Mitglied des Landesverbandes jenes Bundeslandes sein kann, in dem der Verein seinen vereinsrechtlichen Sitz hat. Ausnahmen sind jene Fälle, in denen zwischen den betroffenen Landesverbänden Einigkeit herrscht und der ÖJV seine Zustimmung gibt. Diese Regelung gilt nicht für natürliche Personen.
- 1.3 Die judotreibenden Mitglieder der Judovereine, Judoklubs sowie Judovereinssektionen des ÖJV.
- 1.4 Sämtliche FunktionärInnen des ÖJV, der Judolandesverbände und der einzelnen Judovereine, Judoklubs sowie Judovereinssektionen und zwar auch dann, wenn sie keine gültige Judocard des ÖJV besitzen.
- 1.5 Außerordentliche Mitglieder: Das sind Personen oder Körperschaften, die die Verbandszwecke fördern, aber an den Rechten und Pflichten nicht voll teilhaben wollen.
- 1.6 Verbandssektionen, die sich mit vom ÖJV anerkannten Systemen der waffenlosen Kunst beschäftigen. Vom ÖJV anerkannte Verbandssektionen, die sich mit der waffenlosen Kunst befassen, sind vereinsrechtlich und administrativ eigenständig; ohne Sitz und Stimme im Vorstand und in der Generalversammlung des ÖJV. Der ÖJV vertritt nur deren Interessen bei der Bundessportorganisation, dem Bundessportförderfonds oder deren Nachfolgeorganisationen und dem zuständigen Bundesministerium.
- 1.7 EhrenpräsidentInnen und Ehrenmitglieder. Zu diesen können jene Personen ernannt werden, die sich um die Sportart Judo oder um den ÖJV besondere Verdienste erworben haben, gleichgültig, ob sie einem Verein, Klub, Vereinssektion oder einem Landesverband angehören oder nicht.

Grundsätzlich unterliegen sämtliche Daten der einzelnen Mitglieder dem Datenschutzgesetz.

2. Beginn der Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person im Sinne des § 6, die es sich zur Aufgabe macht, den Judosport richtig zu pflegen und auszuüben und sich bemüht, auf eine seriöse Art und Weise für ihn zu werben, kann Mitglied des ÖJV werden. Satzungen eines Judovereins, Judoklubs oder einer Judovereinssektion müssen behördlich genehmigt sein, die Aufnahme ist außerdem vom Vorhandensein eines entsprechenden Trainingslokales, einer Mattenfläche und eines/r geeigneten technischen Leiters/Leiterin abhängig. Der Vereins- bzw. Sektionsname muss eindeutig mit der Sportart Judo in Verbindung stehen.

Die Aufnahme eines Judovereines, Judoklubs oder einer Judovereinssektion in den ÖJV erfolgt über Antrag des zuständigen Landesverbandes. Dem Antrag müssen die behördlich genehmigten Satzungen beigelegt sein. Der Vorstand des ÖJV entscheidet über die Aufnahme.

Die Ernennung zum außerordentlichen Mitglied, Ehrenpräsidentin/en oder Ehrenmitglied erfolgt aufgrund eines Antrages des Vorstandes durch einen Beschluss der Generalversammlung.

Erstellt: GS	Genehmigt: Generalversammlung 04.03.2018	Version: 1/2018
Seite 4 von 17	Ersetzt: Statuten 2016	Gültig: ab Genehmigung durch die Vereinsbehörde 2018

3. Rechte der Mitglieder

- 3.1 **Antragsrecht:** Sämtliche Judovereine, Judoklubs oder Judovereinssektionen, Judo-Landesverbände sowie der ÖJV- Vorstand, die ÖJV- RechnungsprüferInnen und das Österreichische Dankkollegium (ÖDK) haben das Antragsrecht an alle Organe des ÖJV. Anträge müssen jedoch nur behandelt werden, wenn sie mit einer Begründung versehen sind.
- 3.2 **Wahlvorschlagsrecht:** Das Wahlvorschlagsrecht haben Judovereine, Judoklubs oder Judovereinssektionen, Judo-Landesverbände sowie der ÖJV- Vorstand und das ÖDK. Wahlvorschläge müssen bis spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin nachweislich schriftlich beim ÖJV- Sekretariat eingebracht werden.
- 3.3 **Aktives Wahlrecht, Stimmrechte:** Das aktive Wahlrecht und Stimmrecht bei der Generalversammlung wird von den jeweiligen Landesverbänden gemäß der Anzahl der bei ihnen gemeldeten und für die ÖJV- Generalversammlung stimmberechtigten Vereine ausgeübt. Über ausdrücklichen Wunsch eines Judovereines, Judoklubs oder Judovereinssektion kann dieses Mitglied sein aktives Wahlrecht und Stimmrecht selbst ausüben bzw. sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Jede Person, die für ein ordentliches Mitglied (lt. § 6 Pkt.1.2) das aktive Wahlrecht wahrnehmen möchte, hat sich bei der Generalversammlung entsprechend auszuweisen, d.h. es muss vom Zeichnungsberechtigten des Vereins eine schriftliche Vollmacht mit deren zeitlicher Gültigkeit sowie der namentlichen Bezeichnung jener Person vorliegen, die das Wahl- und Stimmrecht für dieses Mitglied ausüben darf.

Kriterien:

- Die Stimmrechte werden für jeden Landesverband je ihm zugehörigen Verein, Klub bzw. Judo-Vereinssektion ermittelt.
- Stimmrechte bestehen aus Grundstimmen und Zusatzstimmen, die nur einem Verein, Klub bzw. einer Judo-Vereinssektion zugeordnet werden können (Landesverbände können keine eigenen Stimmrechte erwerben).
- Basis für die Ermittlung der Stimmrechte sind die Judocardbezüge je Verein, Klub bzw. Judo-Vereinssektion per 31.12. des Vorjahres.
- Ab der 31. Judocard können Vereine, Judoklubs sowie Judovereinssektionen Cards nur für natürliche Personen beziehen.
- Ab dem 01.01. jeden Jahres erfolgende Judocardanforderungen für vorangegangene Jahre sind möglich, werden jedoch bei der Ermittlung der Stimmrechte für das Jahr, für das sie angefordert wurden, nicht berücksichtigt.
- Eine Grundstimme eines Vereines, Klubs bzw. einer Judo-Vereinssektion erfordert einen Mindestbezug von 30 Judocards. Je Zusatzstimme ist zusätzlich ein Bezug von 60 Judocards erforderlich.
- Die Stimmrechte eines Vereines, Klubs bzw. einer Judo-Vereinssektion bestehen nur, wenn dieser zum Zeitpunkt der Stimmabgabe noch aktives Mitglied des ÖJV ist.
- Stimmrechte können nur ausgeübt werden, wenn die fälligen Mitgliedsbeiträge und Judocardgebühren beglichen sind. Weiters dürfen sonstige Außenstände eine vom ÖJV generell festgelegte Höhe nicht übersteigen.
- Der Zahlungseingang auf das Konto des ÖJV ist spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung notwendig und wird zu diesem Zeitpunkt geprüft.

- 3.4 **Passives Wahlrecht:** Das passive Wahlrecht haben alle natürlichen Personen. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Erstellt: GS	Genehmigt: Generalversammlung 04.03.2018	Version: 1/2018
Seite 5 von 17	Ersetzt: Statuten 2016	Gültig: ab Genehmigung durch die Vereinsbehörde 2018

3.5 Sonstige Rechte:

- Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des ÖJV in Anspruch zu nehmen und von den für die Verbandsmitglieder bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen.
- EhrenpräsidentInnen haben in der Generalversammlung des ÖJV Sitz und Stimmrecht; Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder nur Sitz in der Generalversammlung. Außerordentliche Mitglieder, EhrenpräsidentInnen und Ehrenmitglieder haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen, die im Rahmen des ÖJV abgehalten werden.

4. Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder des ÖJV haben nach besten Kräften und Können die Interessen des Verbandes stets voll zu wahren und zu fördern, sich an die Statuten, Beschlüsse, Vorschriften, sowie an die schriftlichen oder mündlichen Weisungen der Verbandsorgane bzw. seiner bestellten und bestätigten FunktionärInnen zu halten, sowie die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich für das begonnene Verbandsjahr, spätestens zum Fälligkeitstermin zu bezahlen.

Die Judolandesverbände, Judovereine und Judovereinssektionen sind verpflichtet, ihren jeweiligen Mitgliedern die eigenen Statuten sowie die Statuten, Beschlüsse und Vorschriften des ÖJV bekannt zu geben.

Die jeweiligen Landesverbände, Vereine, Klubs und Vereinssektionen haften für sämtliche Folgen, so sie nicht nachweislich ihren jeweiligen Mitgliedern die oben genannten Statuten, Beschlüsse und Vorschriften bekannt gegeben haben.

Der Sportverkehr in der Sparte Judo mit verbandsaußenstehenden Judovereinen, Judoklubs, Judovereinssektionen oder Personen, die nicht die Sportart im Rahmen des ÖJV betreiben, ist für alle Mitglieder des ÖJV untersagt, ebenso der Sportverkehr mit ausländischen Institutionen, die nicht der EJU bzw. der IJF angehören. Ausgenommen ist der Bereich Behindertensport und seine Einrichtungen.

Sämtlichen Mitgliedern des Verbandes wird ferner zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Judo oder des ÖJV, EJU bzw. IJF abträglich oder schädlich sein könnte.

§ 7 Ausweis der Mitgliedschaft

Als Ausweis der ordentlichen Mitgliedschaft bei juristischen Personen, außerordentlichen Mitgliedern, EhrenpräsidentInnen, Ehrenmitgliedern, sowie des ÖJV - Vorstandes einschließlich seiner von ihm bestellten und bestätigten FunktionärInnen dient die Mitteilung der Aufnahme in den ÖJV. Für die einzelnen Vereinsmitglieder dient als Ausweis die Judocard für das jeweilige Jahr.

Alle judotreibenden Einzelmitglieder der jeweiligen ordentlichen Verbandsmitglieder sind verpflichtet, eine Judocard des ÖJV zu beantragen.

Festgehalten wird ausdrücklich, dass auch all jene Judovereinsmitglieder im Sinne des § 6 dem ÖJV angehören und dessen Bestimmungen und Vorschriften unterworfen sind, die über keine Judocard oder keine gültigen Judocard verfügen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum ÖJV erlischt durch **Freiwilligen Austritt** (1), **Streichung** (2), **Ausschluss** (3) und **Ableben** bei physischen Personen und **Erlöschen** der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.

Erstellt: GS Seite 6 von 17	Genehmigt: Generalversammlung 04.03.2018 Ersetzt: Statuten 2016	Version: 1/2018 Gültig: ab Genehmigung durch die Vereinsbehörde 2018
--------------------------------	--	--

1. Freiwilliger Austritt

Mit Austritt eines Vereinsmitgliedes aus seinem Verein erlischt auch dessen Mitgliedschaft beim zuständigen Landesverband bzw. ÖJV.

Der Austritt eines Landesverbandes muss dem Vorstand des ÖJV bis längstens 31. Dezember des laufenden Jahres eingeschrieben bekannt gegeben werden, widrigenfalls sich die Mitgliedschaft für die Dauer eines weiteren Jahres verlängert bzw. ein allfälliger Mitgliedsbeitrag oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verband für ein weiteres Jahr beglichen werden müssen.

Der Austritt eines Judovereines, Judoklubs oder Judovereinssektion ist vom zuständigen Landesverband binnen 2 Monaten an den ÖJV zu melden. Beide Erklärungen, nämlich die eines Landesverbandes oder des Vereines sind erst rechtswirksam, wenn sie vom Vorstand des ÖJV anerkannt werden. Im Zweifelsfall entscheidet darüber der Disziplinarsenat. Mitgliedsbeiträge sind für das gesamte Jahr zu leisten, auch wenn der Austritt während eines Kalenderjahres erfolgt.

2. Streichung

Zur Streichung eines Mitgliedes ist der Vorstand des ÖJV berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung durch drei Monate hindurch mit dem Mitgliedsbeitrag oder seinen sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband bzw. dem Landesverband im Rückstand geblieben ist.

Der zuständige Landesverband unterrichtet die Judovereins-, Judoklubs- oder Judovereinssektionsangehörigen über die Streichung ihres Vereines, Klubs oder der Vereinssektion aus dem ÖJV. Dem ÖJV steht in diesem Fall das Recht zu, die außenstehenden Beträge einzufordern.

3. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem ÖJV kann durch den Vorstand des ÖJV in folgenden Fällen erfolgen:

- 3.1 Wegen unehrenhafter oder schuldhafter Handlungen, die gegen das Ansehen und die Interessen des Judoportes oder des ÖJV oder seiner Mitglieder gerichtet sind.
- 3.2 Wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten.
- 3.3 Wegen Nichtanerkennung bzw. Nichtbefolgung von Beschlüssen der Generalversammlung und/oder des ÖJV- Vorstandes bzw. des Disziplinarsenats.
- 3.4 Verbandssektionen, die als Mitglieder des ÖJV registriert sind, können ausgeschlossen werden, wenn der Vorstand des ÖJV dies beschließt.

Der Vorstand des ÖJV kann mit der Beurteilung des jeweiligen Falles den Disziplinarsenat beauftragen. Der erfolgte Ausschluss wird dem Mitglied vom ÖJV schriftlich mitgeteilt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht als Rechtsmittel die Berufung an die Generalversammlung zu.

Dieses Rechtsmittel muss binnen 14 Tagen ab Zustellung der jeweiligen Entscheidung schriftlich im Sekretariat des ÖJV eingebracht werden. Eine Berufung hat keine aufschiebende Wirkung; die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, noch auf die Einrichtungen des Verbandes in seiner Gesamtheit irgendwelchen Anspruch.

Die Angelegenheit des freiwilligen Austrittes, der Streichung oder des Ausschlusses eines Vereinsangehörigen ist Sache des Judovereines, Judoklubs oder der Judovereinssektion. Der Vorstand des ÖJV hat jedoch in jedem einzelnen Fall das Recht, im Fall des Ausschlusses durch einen Verein oder

Erstellt: GS Seite 7 von 17	Genehmigt: Generalversammlung 04.03.2018 Ersetzt: Statuten 2016	Version: 1/2018 Gültig: ab Genehmigung durch die Vereinsbehörde 2018
--------------------------------	--	--

Landesverband die Rechtssache selbst zu entscheiden oder den Disziplinarsenat des ÖJV mit der Erledigung zu beauftragen.

Das Ausscheiden von außerordentlichen Mitgliedern, EhrenpräsidentInnen oder Ehrenmitgliedern aus dem Verband kann durch freiwilligen Austritt, durch Ableben oder Ausschluss (jedoch in diesem Fall nur durch die Generalversammlung) erfolgen.

In allen Fällen des Ausscheidens aus dem ÖJV sind die ausgeschiedenen Mitglieder verpflichtet, jedes Verbandsvermögen an diesen zurückzuerstatten; dies bezieht sich auf alle Mitglieder des ÖJV, ganz gleich, ob sie einem Landesverband angehören oder nicht.

§ 9 Organe des Verbandes

Organe des ÖJV sind:

- Generalversammlung (§10, §11)
- Länderkonferenz (§12)
- Verbandsvorstand (§13, §14)
- DAN-Kollegium (§16)
- Ehrensenat (§17)
- Disziplinarsenat (§18)
- RechnungsprüferInnen (§19)

§ 10 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten drei auf das Berichtskalenderjahr folgenden Monate statt. In Jahren der Olympischen Sommerspiele findet eine zweite ordentliche Generalversammlung innerhalb der letzten drei Kalendermonate statt, bei der die Stimmgewichtung die gleiche wie bei der ersten Generalversammlung in diesem Jahr ist. In dieser Generalversammlung findet die Neuwahl des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen statt. In dieser Generalversammlung ist ein vorläufiger Jahresabschluss bis zum 30. September des laufenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, so oft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber der ÖJV - Vorstand beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Generalversammlung beschlossen, oder von 10 Prozent der Mitgliedsvereine /-clubs oder -sektionen (nur Anzahl der Vereine, nicht gewichtet nach Anschlussmitgliedern) unter Angabe des/r Tagungspunkte/s oder von den Rechnungsprüfern wegen Vorkommnissen gemäß § 26, Abs. (5) Vereinsgesetz schriftlich beantragt wird.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist spätestens sechs Wochen vom Zeitpunkt des Einlangens des schriftlichen Antrages einzuberufen.

Sowohl bei ordentlichen als auch außerordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindestens 4 Wochen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Erstellt: GS	Genehmigt: Generalversammlung 04.03.2018	Version: 1/2018
Seite 8 von 17	Ersetzt: Statuten 2016	Gültig: ab Genehmigung durch die Vereinsbehörde 2018

Nur wenn der gesamte Vorstand aus irgendwelchen Gründen handlungsunfähig wird, ist durch den/die ältesten (Lebensalter) Präsidentin/en der Landesverbände eine außerordentliche Generalversammlung zwecks Durchführung einer Neuwahl einzuberufen.

Die Mitglieder des ÖJV haben gemäß § 6 Punkt 3 das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese nachweislich spätestens 14 Tage vor der Abhaltung derselben im Sekretariat des ÖJV schriftlich eingebracht werden (Datum des Poststempels, Fax oder E-Mail). Diese müssen nur behandelt werden, wenn sie mit einer Begründung versehen sind.

Sämtliche fristgerecht eingebrachten Anträge an die Generalversammlung sowie der Rechnungsabschluss sind allen stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung zuzusenden.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Der/Die PräsidentIn kann die Generalversammlung um Aufnahme zusätzlicher Punkte in die Tagesordnung ersuchen. Im Falle der Zustimmung der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit können auch zu diesen Punkten gültige Beschlüsse gefasst werden.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäß ausgeschrieben wurde, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Wenn über Statutenänderungen oder über die Auflösung des ÖJV zu beschließen ist, so ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei Abstimmungen über die Ernennung von außerordentlichen Mitgliedern, EhrenpräsidentInnen oder Ehrenmitgliedern ist eine Vierfünftelmehrheit erforderlich.

Sonstige Wahlen oder Beschlüsse erfordern eine einfache Stimmenmehrheit. Auf Verlangen von VertreterInnen stimmberechtigter Vereine, Klubs bzw. Judo-Vereinssektionen, welche mindestens ein Drittel der gesamten festgestellten Stimmen repräsentieren, ist geheim und zwar mit Stimmzettel abzustimmen. Es werden nur Pro- und Kontrastimmen gezählt; Stimmenthaltung wird nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der jeweilige Antrag als abgelehnt.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die PräsidentIn, in dessen/deren Abwesenheit ein/e VizepräsidentIn in der Rangfolge des Dienstalters, bei Abwesenheit aller VizepräsidentInnen führt den Vorsitz das älteste ÖJV - Vorstandsmitglied (Dienstalter). Im Fall einer Neuwahl ist ein/e interimistische/r Vorsitzende/r durch den/die Präsidenten/in des ÖJV zu bestimmen.

Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt unter Vorsitz des/r interimistischen Vorsitzenden an Hand termingerecht eingelangter Wahlvorschläge. Die Abstimmung erfolgt über einen Gesamtvorschlag.

Über den Verlauf jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit, das Stimmenverhältnis, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglicht.

§ 11 Wirkungskreis, Obliegenheiten und Tagesordnung der Generalversammlung

1. Feststellung der Stimmberechtigten durch die RechnungsprüferInnen.
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
3. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes.
4. Entgegennahme des Rechnungsabschlusses, Stellungnahme der Rechnungsprüfer sowie Entlastung des ÖJV – Vorstandes.

Erstellt: GS	Genehmigt: Generalversammlung 04.03.2018	Version: 1/2018
Seite 9 von 17	Ersetzt: Statuten 2016	Gültig: ab Genehmigung durch die Vereinsbehörde 2018

5. Wahl des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen (in den Jahren mit Olympischen Sommerspielen; siehe §10, Absatz 1)
6. Beratung und Beschlussfassung über die von den Mitgliedern und vom Vorstand eingebrachten Anträge.
7. Entscheidung über Rechtsmittel gegen Ausschluss der Mitgliedschaft bzw. andere laut Statut an die Generalversammlung eingebrachte Rechtsmittel.
8. Ernennung von außerordentlichen Mitgliedern, EhrenpräsidentInnen oder Ehrenmitgliedern, sowie allfällige Aberkennung dieser Mitgliedschaft.
9. Festsetzung der Beiträge und Gebühren für
 - Judocard
 - Mitgliedsbeitrag für Vereine.
10. Beschlussfassung über Statutenänderungen
11. Allfälliges

Dem Vorstand des ÖJV steht es frei, weitere Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen, doch muss dies 14 Tage vor der Generalversammlung den Stimmberechtigten bekannt gegeben werden.

Aus ökonomischen Gründen kann in der Generalversammlung beschlossen werden, dass ein oder mehrere Tagesordnungspunkte zur Behandlung vorgereiht werden.

§ 12 Länderkonferenz

Die Länderkonferenz des ÖJV besteht aus dem Vorstand des ÖJV, dem/der Vorsitzenden und den Beauftragten des DAN Kollegiums, sowie je maximal zwei VertreterInnen der Landesverbände. Sie muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.

Dem Vorstand des ÖJV steht es weiters frei, zur Länderkonferenz FunktionärInnen, Mitglieder oder Nichtverbandsangehörige einzuladen.

Aufgaben der Länderkonferenz: Vergabe von österreichischen Meisterschaften, Wettkämpfen und Veranstaltungen; Bestätigung des Terminkalenders; Mitwirkung in der Gesamtplanung; Empfehlungen an die Generalversammlung und Ausschüsse des Verbandes.

Beschlüsse der Länderkonferenz sind durch den Vorstand zu behandeln.

Stimmrecht bei der Länderkonferenz haben der/die ÖJV - PräsidentIn, der/die technische DirektorIn und jeder Landesverband mit je einer Stimme.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand des ÖJV besteht aus:

- PräsidentIn
- mindestens 2, höchstens 5 VizepräsidentInnen
- FinanzreferentIn
- FinanzreferentIn StellvertreterIn
- SchriftführerIn
- SchriftführerIn StellvertreterIn
- Technische/r DirektorIn (Vorsitzende/r des DAN-Kollegiums)
- Technische/r DirektorIn-StellvertreterIn (Stellvertretende/r Vorsitzende/r des DAN-Kollegiums)

Erstellt: GS	Genehmigt: Generalversammlung 04.03.2018	Version: 1/2018
Seite 10 von 17	Ersetzt: Statuten 2016	Gültig: ab Genehmigung durch die Vereinsbehörde 2018

- RechtsreferentIn

Der Vorstand wird mit Ausnahme des/der Technischen DirektorIn und dessen/deren StellvertreterIn von der Generalversammlung gewählt und führt seine Geschäfte ehrenamtlich; die einzelnen Personen werden Vorstandsmitglieder genannt.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Das dafür kooptierte Mitglied hat dieselben Rechte wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied, also auch das Stimmrecht im Vorstand.

Es können während einer Funktionsperiode maximal 3 Personen bei Ausscheiden gewählter Funktionäre in den ÖJV-Vorstand kooptiert werden. Jede Kooptierung muss bei der zeitlich darauffolgenden Generalversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

Der Vorstand hat ferner das Recht, weitere Vorstandsmitglieder zu kooptieren, die aber in diesem Fall kein Stimmrecht haben, wenn sie nicht an die Stelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes treten.

Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

Die Funktionsdauer des Vorstandes läuft bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung mit Neuwahl (im letzten Quartal des Jahres mit Olympischen Sommerspiele; lt. § 10.1); ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Sollte der gesamte Vorstand handlungsunfähig werden gilt dieselbe Regelung wie bei der Generalversammlung.

§ 14 Wirkungskreis und Obliegenheiten des Vorstandes

Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Verbandes; er hat für die klaglose Abwicklung der Verbandsgeschäfte in Anwendung der Statuten und Bestimmungen zu sorgen.

Der Vorstand ist, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, beschlussfähig. Zur Gültigkeit von Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Stimmen von Vorstandsmitgliedern können bei Abwesenheit schriftlich an andere Vorstandsmitglieder delegiert werden.

Der Vorstand wird vom/von der PräsidentIn/en, in dessen/deren Verhinderung von einem/r VizepräsidentIn/en in der Reihenfolge ihres Dienstalters, schriftlich oder mündlich einberufen.

Über begründetes Verlangen von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder muss die Einberufung des Vorstandes binnen 8 Tagen erfolgen.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist binnen vier Wochen allen Vorstandsmitgliedern und RechnungsprüferInnen zu übermitteln. Die Beschlüsse daraus müssen auch den Landesverbänden binnen vier Wochen übermittelt werden.

Dem/der PräsidentIn/en steht es frei, Personen mit beratender Stimme zur Vorstandssitzung einzuladen.

In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des jährlichen Terminkalenders und des Budgetvorschlages.
2. Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.
3. Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind und die sich der Vorstand zur Entscheidung vorbehalten hat.

Erstellt: GS	Genehmigt: Generalversammlung 04.03.2018	Version: 1/2018
Seite 11 von 17	Ersetzt: Statuten 2016	Gültig: ab Genehmigung durch die Vereinsbehörde 2018

4. Aufnahme, Kündigung oder Entlassung der Angestellten des ÖJV und ähnliche Angelegenheiten.
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Rahmen der Statuten des ÖJV.
6. Die gesamte Administration, Organisation und Finanzverwaltung des ÖJV inklusive der Festsetzung der Gebühren und Verkaufsartikelpreise, ausgenommen solcher, die ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
7. Sportliche und sporttechnische Angelegenheiten.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse zu bilden, welche in seinem Auftrag fungieren, und diese Ausschüsse auch wieder aufzulösen.

Der/Die PräsidentIn leitet den ÖJV in allen Belangen und vertritt ihn nach außen. Er/Sie führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere für den ÖJV verbindliche Urkunden, sind von ihm/r zu unterzeichnen. Finanzielle Angelegenheiten sind gemeinsam mit dem/r FinanzreferentIn zu unterfertigen. Bei dringenden Angelegenheiten ist der/die PräsidentIn allein berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand bzw. die Generalversammlung Entscheidungen und Anordnungen zu treffen.

Der/Die FinanzreferentIn unterstützt den/die PräsidentIn/en in der gesamten Finanzgebarung, der Kontrolle der Führung der erforderlichen Kassenbücher, sowie der Überprüfung der Sammlung aller Belege des Verbandes.

Der Rechtsreferent ist für

- Die Beratung des Vorstandes in Rechtsragen
- Die Beratung des Vorstandes bei der Verfassung von Verträgen, die den ÖJV betreffen und
- Die Erledigung von Rechtsfragen nach Aufforderung durch den Präsidenten

zuständig.

Der/Die SchriftführerIn unterstützt den/die PräsidentIn/en bei der Führung des Schriftverkehrs. Ihm/r obliegt die Führung der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Diese Aufgabe kann der/die PräsidentIn auch einem anderen Mitglied des Vorstandes, dem/r GeschäftsführerIn oder GeneralsekretärIn übertragen.

Sämtliche Beschlüsse und Anordnungen des/der PräsidentIn/en des ÖJV, der Generalversammlung, der Länderkonferenz und der Vorstandssitzung werden durch den/die GeschäftsführerIn oder GeneralsekretärIn selbständig durchgeführt und administriert.

§ 15 Die Ausschüsse

Die Ausschüsse fungieren im Auftrage des Vorstandes, und zwar nach den Statuten bzw. nach einer allfälligen Geschäftsordnung des ÖJV. Sie arbeiten jedoch selbständig in ihrem Bereich und sind dem ÖJV-Vorstand berichtspflichtig.

Der ÖJV kennt 2 Arten von Ausschüssen:

- Temporäre Ausschüsse
- Ständige Ausschüsse

Erstellt: GS	Genehmigt: Generalversammlung 04.03.2018	Version: 1/2018
Seite 12 von 17	Ersetzt: Statuten 2016	Gültig: ab Genehmigung durch die Vereinsbehörde 2018

Jeder temporäre Ausschuss soll aus mindestens drei Personen bestehen, und zwar aus dem/r Vorsitzenden und zwei MitarbeiterInnen, die sich der/die Vorsitzende in freier Wahl ermitteln soll. Sie müssen jedoch vom Vorstand genehmigt werden.

Die temporären Ausschüsse sind bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese Beschlüsse sind vom ÖJV-Vorstand zu bestätigen.

Der Österreichische Judoverband hat drei ständige Ausschüsse:

- Das Dan-Kollegium (§16)
- Den Ehrehsenat (§17)
- Den Disziplinarsenat (§18)

§ 16 DAN-Kollegium

Das DAN-Kollegium (ÖDK) ist ein ständiger Ausschuss des ÖJV, ist für die technischen Belange zuständig und steht den anerkannten DAN-TrägerInnen vor. Dem ÖDK obliegt die Vorbereitung und Abwicklung aller Veranstaltungen in technischer Hinsicht, die Erstellung aller judotechnischen Unterlagen und Richtlinien. Diese sind vom ÖJV-Vorstand zu genehmigen.

Die DAN-TrägerInnen üben als technische FunktionärInnen ihr Amt als LeiterInnen, LehrerInnen, LehrwartInnen, InstruktorInnen oder TrainerInnen, sowie als PrüferInnen, KampfrichterInnen oder in sonstigen technischen Angelegenheiten unabhängig aus. Ihre Agenden werden in regelmäßigen Sitzungen, im Bedarfsfalle von Unterausschüssen, sowie auch in Form von Lehrgängen behandelt und erledigt.

Den Vorsitz bei allen Angelegenheiten führt der/die Vorsitzende des DAN-Kollegiums (Technische/r DirektorIn) oder dessen/deren StellvertreterIn, dem/r auch alle DAN-TrägerInnen des ÖJV direkt verantwortlich sind.

Der/Die Technische DirektorIn und sein/ihr/e StellvertreterIn werden im Rahmen der Danträger-Bundesversammlung gewählt, welche immer im Jahr nach den Olympischen Sommerspielen, unmittelbar vor der ordentlichen Generalversammlung stattfindet. In dieser Danträger-Bundesversammlung sind der/die Technische DirektorIn des ÖJV und sein Ihr/e StellvertreterIn, die technischen Vorsitzenden der Landesverbände, eine zusätzliche/r technische/r FunktionärIn jedes Landesverbands und die aktuellen Mitglieder des ÖDK teilnahmeberechtigt. Stimmrecht haben je ein/e VertreterIn jedes Landesverbandes. Die Wahl erfolgt auf Basis von Wahlvorschlägen, die von den Landesverbänden bis 14 Tage vor der Danträger-Bundesversammlung im ÖJV Büro schriftlich eingebracht werden können und vom Präsidenten zu genehmigen sind. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Wahlvorschläge eingebracht werden, erstellt der Präsident einen Wahlvorschlag.

Das ÖDK arbeitet auf Basis seiner Geschäftsordnung, welche vom Vorstand des ÖJV genehmigt werden muss.

Der/Die Technische DirektorIn und sein/ihr/e StellvertreterIn erstellen eine Liste von ReferentInnen gemäß Geschäftsordnung, welche vom ÖJV-Vorstand zu genehmigen ist.

Der/Die Vorsitzende des DAN-Kollegiums (Technische/r DirektorIn) und sein/ihr/e StellvertreterIn haben Sitz und Stimmrecht im Vorstand des ÖJV.

Erstellt: GS	Genehmigt: Generalversammlung 04.03.2018	Version: 1/2018
Seite 13 von 17	Ersetzt: Statuten 2016	Gültig: ab Genehmigung durch die Vereinsbehörde 2018

§ 17 Ehrensenat

Der Ehrensenat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die vom Präsidenten des Österreichischen Judoverbandes ernannt werden.

Mitglieder des Ehrensenats müssen ÖJV-Mitglieder mit aktueller Judocard sein, mindestens den 7. Dangrad innehaben, das 60. Lebensjahr vollendet haben und dürfen keine leitende Funktion im ÖJV oder einem Landesverband ausüben.

Der Ehrensenat beurteilt nach Beauftragung durch den Präsidenten des ÖJV insbesondere:

- Graduierungsansuchen für den 6. Dan und höher
- sonstige Ehrungen
- Die Beratung des Vorstands in anderen Angelegenheiten.

Der Ehrensenat wählt innerhalb seiner Mitglieder eine Kontaktperson, die mit dem ÖJV-Sekretariat kommuniziert.

§ 18 Disziplinarsenat

Der Disziplinarsenat besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Vorstand des Österreichischen Judoverbandes bestimmt werden. Ihm obliegt im Auftrag des ÖJV gemäß Disziplinarstatut:

- Die Behandlung von Verstößen aller Art gegen die Statuten und Bestimmungen des Verbandes und die Verhängung und der Vollzug von Strafen.

Der Disziplinarsenat beginnt seine Untersuchungen aufgrund von Anzeigen, die von ÖJV - Funktionären, Judolandesverbänden, Judovereinen, Judo-Vereinssektionen oder Judovereinsangehörigen, stets jedoch schriftlich, eingebracht werden.

Im Falle einer Anzeige gegen einen Verein, Klub, Vereinssektion oder Vereinsangehörigen oder FunktionärIn des ÖJV oder eines Landesverbandes kann der Vorstand beim Disziplinarsenat die vorläufige Sperre bzw. Suspendierung von sämtlichen Funktionen beantragen.

Über diesen Antrag ist vom Disziplinarsenat binnen 14 Tagen zu entscheiden, und zwar unabhängig vom Ausgang des Verfahrens. Der Disziplinarsenat hat die Untersuchungen binnen zwei Wochen nach Anzeigenerstattung zu beginnen und sie so rasch wie möglich abzuschließen.

Der Disziplinarsenat übt seine Tätigkeit im Rahmen des Disziplinarstatutes des ÖJV aus.

Bei Verstößen gegen die Statuten oder die Interessen des ÖJV kann der Vorstand oder der Disziplinarsenat folgende Arten von Strafen verhängen:

- Verwarnung
- Verweis
- Geldstrafe
- Sperre
- Ausschluss

Das Verfahren beim Disziplinarsenat wird sowohl in materieller, als auch in formeller Hinsicht durch das Disziplinarstatut des ÖJV geregelt.

Erstellt: GS	Genehmigt: Generalversammlung 04.03.2018	Version: 1/2018
Seite 14 von 17	Ersetzt: Statuten 2016	Gültig: ab Genehmigung durch die Vereinsbehörde 2018

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Vorstand des ÖJV an ihn herangetragene oder von ihm übernommene Rechtsstreitigkeiten selbst erledigen kann. In diesem Fall ist ein Rechtsmittel an die Generalversammlung möglich. Die Rechtsmittelfrist beträgt grundsätzlich immer 14 Tage.

Sollte jedoch der jeweilige Fall vom Vorstand des ÖJV an den Disziplinarsenat weitergegeben werden, ist nur ein Rechtsmittel gemäß dem jeweils gültigen Disziplinarstatut an den Vorstand des ÖJV möglich.

Lediglich für den Fall eines Ausschlusses eines Mitgliedes kann dieses noch ein weiteres Rechtsmittel an die Generalversammlung erheben und dieses Rechtsmittel muss binnen 14 Tagen ab Zustellung der jeweiligen Entscheidung schriftlich im ÖJV-Sekretariat eingebracht worden sein.

Strafen können auch bedingt oder teilbedingt verhängt werden.

§ 19 RechnungsprüferInnen

Von der Generalversammlung sind mindestens zwei, maximal fünf RechnungsprüferInnen zu wählen; sie haben zu allen Veranstaltungen - die im Rahmen des ÖJV abgehalten werden - freien Zutritt. Ebenso zu den Veranstaltungen der Landesverbände und Vereine, sowie zu allen Vereins-, Klub- oder Judovereinssektionsaktivitäten.

Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Kontrolle der Finanzgebarung des Verbandes, die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die Prüfung der Stimmberechtigung bei der Generalversammlung. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand und in der Generalversammlung zu berichten. Weiters obliegt ihnen die Überwachung der korrekten Durchführung von Abstimmungen und Wahlen sowie deren Stimmenauszählung bei der ÖJV- Generalversammlung.

Sollte ein oder mehrere RechnungsprüferInnen aus ihrer Funktion ausscheiden, kann an diese Stelle kein anderes Mitglied kooptiert werden. Die RechnungsprüferInnen können jedoch, zur Erledigung ihrer Aufgaben, zusätzliche Personen einsetzen. An die Stelle ausgeschiedener RechnungsprüferInnen kann die folgende Generalversammlung neue RechnungsprüferInnen wählen. Scheiden alle RechnungsprüferInnen aus, oder bleibt nur noch ein/e RechnungsprüferIn im Amt, muss eine außerordentliche Generalversammlung mit dem Tagesordnungspunkt Neuwahl der RechnungsprüferInnen anberaumt werden.

§ 20 Die Landesverbände

Ihre Tätigkeit ist selbständig und beschränkt sich auf das jeweilige Bundesland. Die Landesverbände schlagen die Aufnahme von Judoklubs, Judovereinen und Judovereinssektionen für ihren Landesbereich vor. Nach Aufnahme durch den ÖJV-Vorstand ist eine Mitgliedschaft im jeweiligen Landesverband Pflicht. Die Landesverbände übernehmen die volle administrative Betreuung der Mitglieder für ihren Landesbereich.

Ausgenommen sind repräsentative und solche Angelegenheiten, die sich der ÖJV als Gesamtveranstaltung vorbehalten hat. Darunter fallen insbesondere Veranstaltungen, die das gesamte Bundesgebiet und solche, die das Ausland betreffen.

Mitglieder gem. § 6 haben jederzeit die Möglichkeit, sich direkt an den Vorstand des ÖJV zu wenden und dessen Entscheidungen zu beantragen.

Bei Auseinandersetzungen, gleich welcher Art, hat der ÖJV jederzeit das Recht, diese dem jeweiligen Landesverband abzunehmen und selbst zu entscheiden.

Erstellt: GS	Genehmigt: Generalversammlung 04.03.2018	Version: 1/2018
Seite 15 von 17	Ersetzt: Statuten 2016	Gültig: ab Genehmigung durch die Vereinsbehörde 2018

Die einzelnen Landesverbände führen - um Verwechslungen vorzubeugen - die Bezeichnung „Judolandesverband Oberösterreich, Wien, usw.“. Es müssen ihnen mindestens drei Vereine angehören.

Die Statuten der Landesverbände müssen denen des ÖJV entsprechen, können jedoch den örtlichen Gegebenheiten der Länder angepasst sein.

§ 21 Verstöße, Unstimmigkeiten, Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist eine **Schlichtungskommission** (Schiedsgericht) einzurichten, deren Vorsitzende/r der/die RechtsreferentIn des ÖJV ist und in die jede Partei zwei VertreterInnen entsendet. Ist der/ die RechtsreferentIn befangen, wird vom/von der PräsidentIn/en des ÖJV ein/e anderer Vorsitzende/r bestimmt. Das Schiedsgericht entscheidet nach Anhörung beider Parteien, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen die Entscheidung der **Schlichtungskommission** kann in der Generalversammlung berufen werden.

Unstimmigkeiten innerhalb des Vorstandes des ÖJV werden durch ein **Ehrengericht** behandelt. Das Ehrengericht besteht aus einem/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzenden, alle drei sind vom Vorstand des ÖJV zu bestellen. Der Vorsitzende des Ehrengerichtes ist durch den/die PräsidentIn/en des ÖJV zu bestimmen, in dessen Verhinderung durch die VizepräsidentInnen in Reihenfolge. Die BeisitzerInnen sind von den Beteiligten dem Vorsitzenden des Ehrengerichtes bekannt zu geben.

Im Falle einer Uneinigkeit im DAN-Kollegium entscheidet der Vorstand des ÖJV, dem es frei steht, den Fall an den Disziplinarsenat weiterzuleiten, desgleichen bei allen anderen ähnlichen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.

§ 22 Anti-Doping

Alle Mitglieder (insbesondere Landesverbände, Vereine, Sportler und Betreuungspersonen) des ÖJV verpflichten sich, die Bestimmungen des aktuellen, gültigen Anti-Doping-Bundesgesetzes, die Anti-Doping Rules der IJF, den Welt-Anti-Doping Code der WADA (World Anti Doping Agency) und die Bestimmungen des ÖOC/IOC in der jeweils geltenden Fassung anzuerkennen. Verstöße werden nach deren Richtlinien geahndet.

Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen aufgrund von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen entscheidet im Auftrag des Österreichischen Judoverbandes die gemäß § 4a ADBG 2007 eingerichtete Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des §§ 15 und 15a ADBG 2007. Die Entscheidungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der unabhängigen Schiedskommission (§ 4b ADBG 2007) angefochten werden, wobei die gemäß § 17 ADBG 2007 zur Anwendung kommen.

SportlerInnen und Betreuungspersonen sind verpflichtet, die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§ 9 bis 14 ADBG 2007 anzuerkennen. Damit sind auch die Trainingskontrollen umfasst.

Erstellt: GS	Genehmigt: Generalversammlung 04.03.2018	Version: 1/2018
Seite 16 von 17	Ersetzt: Statuten 2016	Gültig: ab Genehmigung durch die Vereinsbehörde 2018

SportlerInnen und Betreuungspersonen sind weiters verpflichtet, den Aufforderungen der Österreichische Anti-Doping Rechtskommission und Unabhängigen Schiedskommission Folge zu leisten und am Anti-Doping Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken. Die unbegründete Nichtbefolgung oder verweigerte Mitwirkung wird nach dem Disziplinarstatut des ÖJV geahndet.

§ 23 Bekenntnis zur Integrität im Sport

Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der Österreichische Judoverband und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verband und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab.

Der Verband und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

§ 24 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der freiwilligen Auflösung des Verbandes hat die gleiche außerordentliche Generalversammlung auch über die Verwertung des vorhandenen Verbandsvermögens zu beschließen, dieses ist jedoch in allen Fällen anderen gemeinnützigen Organisationen im Sinne der BAO zukommen zu lassen. Diese Zuwendungsverpflichtung gilt auch für bei Wegfall der Gemeinnützigkeit i.S.d. §§ 34ff BAO.

§ 25 Auslegung der Statuten

In allen, nicht in den Statuten vorgesehenen Fällen, entscheidet der Vorstand des ÖJV im Sinne der Satzungen.

Erstellt: GS	Genehmigt: Generalversammlung 04.03.2018	Version: 1/2018
Seite 17 von 17	Ersetzt: Statuten 2016	Gültig: ab Genehmigung durch die Vereinsbehörde 2018